



**Satzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
über die Feststellung der fachlichen Eignung in den Fächern Kunst und Musik
für die Studiengänge Master of Education *Lehramt Grundschule*,
Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* und
Master of Education *Lehramt Sonderpädagogik***

vom 18.04.2018

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 18.04.2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Pädagogische Hochschule Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in den Studiengängen Master of Education *Lehramt Grundschule*, Master of Education Profillinie *Lehramt Sekundarstufe I* und Master of Education *Lehramt Sonderpädagogik* nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen der jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung.

(2) Gemäß § 2 Absätze 2 und 3 der jeweiligen Besonderen Teile der Zulassungssatzung ist die fachliche Eignung in den Fächern Kunst und Musik durch entsprechende musikpädagogische bzw. kunstpädagogische sowie künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von 10 und 5 ECTS-Punkten (*Lehramt Grundschule* und *Lehramt Sonderpädagogik*) bzw. von je 15 ECTS-Punkten (*Profillinie Lehramt Sekundarstufe I*) nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Bachelorstudium keine (ausreichenden) musik- bzw. kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, müssen den Nachweis ihrer fachlichen Eignung durch eine Eignungsprüfung gemäß dieser Satzung erbringen.

§ 2 Feststellung der fachlichen Eignung im Fach Kunst

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus der Vorlage selbst hergestellter künstlerischer Werke in einer Mappe und einer mündlichen Prüfung:

1. Vorzulegen ist eine Mappe mit mindestens zehn selbst hergestellten Arbeiten aus mindestens zwei Arbeitsbereichen (z.B. Zeichnung, Malerei, Druckgrafik, Körper/Raum, Fotografie/Video oder intermediale Kunstformen), mit denen vertiefte künstlerische und gestalterische Fähigkeiten nachgewiesen werden. Zusätzliche Einblicke in Werkprozesse in Form von Skizzen- und/oder Projektbüchern sind erwünscht. Arbeiten, die sich nicht im Original in einer Mappe präsentieren lassen, sind in geeigneter Form (z.B. Fotografie, Protokoll, Filmstill, Datenträger) beizulegen. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgebracht.

2. In einer mündlichen Prüfung von ca. 15 Minuten Dauer muss die Bewerberin bzw. der Bewerber den Nachweis kunstpädagogischen Grundlagenwissens erbringen. Dazu gehören Kenntnisse zu wesentlichen Konzepten und Methoden des Kunstunterrichts und zur fundierten Planung und Umsetzung von fachlichen Inhalten im Praxisfeld Schule.

(2) Die Eignungsprüfung findet zeitnah im Anschluss an die Bewerbungsphase statt (nach dem 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres). Der Termin wird auf der Internetseite des Faches Kunst bekanntgegeben.

(3) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Fachprüfer/innen abgenommen, die den Prüfungsausschuss bilden. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer fungiert als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(4) Die Eignungsprüfung wird von jeder Fachprüferin bzw. jedem Fachprüfer selbstständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei einem aus zwei Prüfer/innen bestehenden Prüfungsausschuss ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für „bestanden“ votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die bzw. der Vorsitzende.

(5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Über das Ergebnis ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Wird die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie in einem Folgesemester einmalig wiederholt werden.

(7) Unternimmt es eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 3 Feststellung der fachlichen Eignung im Fach Musik

(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die folgenden Teilgebiete:

1. Instrumentalspiel: Vortrag zweier vorbereiteter Instrumentalstücke, die den gegenwärtigen Leistungsstand erkennen lassen. An die Stelle eines vorbereiteten Stückes kann eine Improvisation treten. Wenn ein Melodieinstrument vorgespielt wird, müssen zusätzlich Grunderfahrungen mit einem Akkordinstrument nachgewiesen werden.
2. Gesang: Vortrag eines vorbereiteten Gesangstückes.
3. Musiktheorie/Gehörbildung: Nachweis von Kenntnissen der Musiktheorie in Verbindung mit Gehörbildung.
4. Kolloquium zur Feststellung musikpädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die Eignungsprüfung findet zeitnah im Anschluss an die Bewerbungsphase statt (nach dem 15. Mai bzw. 15. November eines Jahres). Der Termin wird auf der Internetseite des Faches Musik bekanntgegeben.

(3) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Fachprüfer/innen abgenommen, die den Prüfungsausschuss bilden. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer fungiert als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses.

(4) Die Eignungsprüfung wird von jeder Fachprüferin bzw. jedem Fachprüfer selbstständig mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei einem aus zwei Prüfer/innen bestehenden Prüfungsausschuss ist die Prüfung nur dann bestanden, wenn beide Prüfer/innen für „bestanden“ votieren. Ansonsten entscheidet die Mehrheit, bei Stimmgleichheit die bzw. der Vorsitzende.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Über das Ergebnis ist eine Bescheinigung auszustellen.

(5) Wird die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie in einem Folgesemester einmalig wiederholt werden.

(6) Unternimmt es eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/19 Anwendung.

Heidelberg, den 18.04.2018

gez.

Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor